

Zeitschrift:	Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	11 (1915)
Heft:	1
Artikel:	Ueber die Echtheit der ersten Truber Urkunde in den Fontes rerum Bernensium I, 400
Autor:	Müller, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-181732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Verzweiflung der Ertrinkenden zu schildern, was ihm auch gut gelungen ist. In loser Anlehnung an den Text zeichnet er nur ein Schiff, und er deutet zugleich an, dass eine Anzahl Leute sich retten konnte. Die Vermutung wäre darum gerechtfertigt, dass der Illustrator besser orientiert war über das Unglück als der Chronist.

Ueber die Echtheit der ersten Truber Urkunde in den Fontes rerum Bernensium I, 400.

Von A. Müller.



er Inhalt der Urkunde, von der wir sprechen werden, ist kurz folgender:

Ein Freiherr Thüring von Lützelflüh stiftete ein Kloster in Trub, das er der Benediktinerabtei St. Blasien unterstellte, die das Recht erhielt, den Prior zu wählen. Nun aber hatte diese Prior und Mönche nach St. Blasien abberufen und den Besitz des Klosters einfach an sich gezogen.

Gegen dieses Vorgehen suchte der Stifter Thüring beim Bischof von Konstanz und beim Mainzer Erzbischof Recht. St. Blasien aber appellierte an den König Lothar, und dieser hob nun die Abhängigkeit des Klosters Trub von St. Blasien auf und gewährte ihm die bedingte Abberufung und Ersetzung des Kastvogtes.

Wir können aber von dieser ersten Truber Urkunde nicht sprechen, ohne auch zwei andere vom 2. April 1139 (F. r. B. I, 410) und vom Juli oder August 1139 (F. r. B. I, 412) zu erwähnen.

In der einen bestätigt Papst Innozenz II., in der andern König Konrad II. den Inhalt des Lotharischen Freibriefes.

Im Folgenden zitieren wir die Urkunden nach der hier aufgezählten Reihenfolge einfach mit den Zahlen I, II, III.

Urkunde I und II sind nicht im lat. Original, sondern in

einer schlechten Uebersetzung aus dem 15. Jahrhundert, Rochholz nennt sie¹⁾ eine Verlateindeutschung, erhalten.

Von jeder Urkunde waren zwei Abschriften vorhanden, von denen die eine in die Abschriftensammlung des Thüring Fricker überging, die andere in einem Vidimus des Rats von Bern ca. 1465 sich befindet. Beide Abschriften sind gleichlautend und unterscheiden sich nur in Kleinigkeiten, meist orthographischen Charakters. Nach den Kopien im Vidimus des Rats druckte Zeerleider²⁾, während sich die F. r. B. an die Abschriftensammlung des Thüring Fricker hielten. Diese, die eine Zeitlang auf dem Berner Staatsarchiv nicht mehr auffindbar war³⁾, ist nun wieder zum Vorschein gekommen. Die beiden Truber Urkunden I und II zeigen die Hand Thüring Frickers.

Von Urkunde II ist in der Version des Vidimus noch eine Abschrift aus dem 17. Jahrhundert im Luzerner Staatsarchiv vorhanden.

Urkunde III ist im lat. Original erhalten.

Die Echtheit aller drei Urkunden ist von Herrn v. Stürler, dem Herausgeber des ersten Bandes der Font. r. B. bestritten worden, und es haben sich infolgedessen schon eine Reihe von Gelehrten mit der Frage beschäftigt.

Unter den Gründen, die von Stürler gegen Urkunde I geltend macht, sind die erwähnenswertesten „das Fehlen eines lat. Originals, ja überhaupt aller Spur, dass ein solches je bestanden“, „die Bezeichnung des Herzogs Konrad von Zähringen als Regierers, d. h. Rektors von Burgund“, „das Einflechten einiger unmöglich, weil damals nicht lebender Zeugen“.

Gegen die Echtheit haben sich ferner noch ausgesprochen Hidber, der dieselbe im Schweiz. Urkundenregister I, 507 kurz als „unächt“ bezeichnet, und neuerdings (1903) Hauck, der in seiner Kirchengeschichte Deutschlands VII, 945 sagt, „die Bedenken gegen die Echtheit seien überwiegend“.

¹⁾ Argovia XVI (1885), S. 15.

²⁾ Urkunden der Stadt Bern I. 67 und 76.

³⁾ Darüber Hirsch, Mitteilungen des Instituts f. Östr. Geschichtsforschung VII, Ergänzungsband 1907. S. 568 A.

Dem gegenüber trat für die Echtheit ein zuerst Wilhelm Schum⁴⁾). Er wendet sich gegen die Anschauung Hidbers und übersetzt zum Beweis, dass es einmal ein lat. Original gegeben habe, Anfang und Ende kurzweg ins Lateinische.

Auch Bernhardi⁵⁾ hielt die Urkunde für echt. Ebenso Heyck⁶⁾, der sarkastisch erklärt: „Der erste Band der Berner Fontes ist überhaupt der Ort, wo die kritische Urkundenbeschau den Schritt du sublime au ridicule tüt“.

Am ausführlichsten hat über alle drei Truber Urkunden gesprochen Hans Hirsch⁷⁾. Er geht von Urkunde III (Urkunde Konrads III) aus und zeigt übereinstimmend mit Herrn Prof. Türler und Steffens (Lat. Palärgr, Tafel 68), dass die Handschrift dieser Urkunde identisch ist mit derjenigen einer Urkunde über Pfäfers (Stumpf, Nr. 33, 86) und einer Urkunde für Einsiedeln (Stumpf, Nr. 33, 89).

Sie ist also von einem Kanzlisten Konrads III. angefertigt worden und somit kurzerhand echt. Da in dieser Urkunde auch auf diejenige Lothars angespielt wird (quam praedecessor noster L. imperator eidem confirmaverit eccliesie), so muss diese (I) schon im Jahre 1139 existiert haben. Auch glaubt Hirsch in Urkunde I einige, wenn auch spärliche stilistische Eigentümlichkeiten der beiden Kanzlisten Lothars, Thietmar A und B, nachweisen zu können.

Aus Urkunde III geht aber auch die Echtheit der einige Monate früher ausgestellten Urkunde II hervor, da die beiden zum Teil wörtlich übereinstimmen. Ein Moment, das auch für die Echtheit der Urkunde II spricht, ist Hirsch entgangen. Der Wortlaut der Urkunde II deckt sich beinahe völlig mit dem einer andern Urkunde Innozenz II. aus dem gleichen Jahre 1139 (Font. r. B. I, Nr. 13, p. 409). Wenn wir die Uebersetzung Brackmanns⁸⁾ neben diese Urkunde stellen, so ergibt sich ohne weiteres die völlige Uebereinstimmung.

⁴⁾ Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III. (1874). S. 33.

⁵⁾ Lothar von Supplinburg (1879). S. 253 f.

⁶⁾ E. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen (1891). A. 833. S. 275 und 282; F. A. 830. S. 274.

⁷⁾ a. a. O. S. 568—579.

⁸⁾ in den Nachrichten von der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1904, Heft 5, S. 441 f.

Wir haben also in der Urkunde II genau den Stil vor uns, der im Jahre 1139 im Lateran üblich war. Dass die Urkunde Innozenz II. vom 18. März echt ist, ist über allen Zweifel erhaben, da deren Inhalt durch andere Aktenstücke zur Genüge bestätigt ist.

Das Fehlen der Zeugen in Urkunde II kann keinen Anstoss erregen. Nach Plugk-Harttung⁹⁾ kommen Zeugen in päpstlichen Urkunden bis zum Ende des 11. Jahrhunderts nur ausnahmsweise und in gewissen Fällen vor. Erst unter Paschalis IX. (1099—1118) erlangten die unterzeugten Privilegien allmählich die Oberhand; zur Regel aber wurden sie noch lange nicht.

Wir halten die Echtheit der Urkunde II für erwiesen. Dadurch aber haben wir einen weiteren Beweis für die Echtheit der Urkunde I erhalten. Nicht nur ist Thüring von Lützelflüh zweimal genannt, sondern auch die Vogtbestimmungen und eine Reihe von Redensarten über event. Schädigung des Klosters usw. sind beinahe wörtlich aus dem ersten Trüber Privileg übernommen.

Für die Authentizität des letzteren hat sich nach Hirsch noch Plazied Bütler¹⁰⁾ ausgesprochen.

In Urkunde I fehlt der Schluss mit dem Datum, also das sogenannte Eschatokoll. Es sind infolgedessen schon verschiedene Versuche unternommen worden, sie zu datieren.

Zeerleder und Bernhardi meinen, der Streit sei allerdings in Strassburg entschieden worden, aber daraus gehe nun durchaus nicht hervor, dass die Urkunde auch dort geschrieben sein müsse. Die Zeugen verwiesen vielmehr an den Oberrhein um Basel und Konstanz. Nun lasse sich nachweisen, dass Lothar am 6. Februar 1130 in Basel gewesen sei¹¹⁾. Damals also sei die Urkunde verfasst worden.

Schum und nach ihm Heyck nahmen an, die Urkunde sei auch da geschrieben worden, wo der Streit entschieden worden sei, also in Strassburg. Da nun Lothar im Juni 1131 in

⁹⁾ Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei, München 1882, S. 27 f.

¹⁰⁾ Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 36 (1911), in den Anm. auf S. 6 u. 7.

¹¹⁾ Ueber die Aufenthaltsorte Lothars in diesen Jahren s. Bernhardi, Lothar v. Supplinburg, S. 104, 211, 252, 374.

Strassburg gewesen sei, müsse das Aktenstück in jene Zeit fallen.

Wenn auch zugegeben werden muss, dass die meisten Zeugen südlich von Basel wohnten, so ist das gewiss kein Grund, den Abfassungsort nun willkürlich in ihre Nähe zu rücken, aber es macht sich auch gegen den zweiten Ansatz ein Bedenken geltend. Gottfried von Kalw muss bald nach 1129 gestorben sein. Nur sein Todes tag ist bekannt. Im Nekrolog Zwiefalt (Hess. Mon. Guelf. S. 236) steht:

VIII. Id. Febr. Gotefridus Palatinus. Stälin, Wirt. Gesch. II, 371 setzt seinen Tod um 1131, Giesebricht, Kaiserzeit IV, 93 schwankt zwischen 1131 und 1132. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 504 A setzt ihn auf 1133. Aus den Urkunden kann man erraten, dass seine Krankheit keine plötzliche gewesen ist. Während er uns bis zum Jahre 1126 auf Schritt und Tritt begegnet, verschwindet er von da an völlig aus den Urkunden, nur einmal begegnet er uns noch, am 20. Januar 1129 auf dem Reichstag zu Strassburg. Später ist keine Spur mehr von ihm zu sehen; ich würde seinen Tod möglichst in die Nähe dieses Jahres setzen. Jedenfalls haben wir allen Grund, dem kranken Mann keine weiteren, unbezeugten Reisen mehr zuzutrauen¹²⁾.

Ich vermute vielmehr, dass unsere Urkunde I eben in dieses Jahr 1129 zu setzen ist und gehe darin mit den Regg. epp. Const. I, 92 einig.

Damit stimmt überein, dass auf demselben Reichstag von Strassburg auch Bertold von Neuenburg und sehr wahrscheinlich auch Graf Siegfried von Bouomeneburck und Werner von Habsburg gewesen sind¹³⁾.

Noch etwas Gemeinsames haben alle 3 Urkunden. An allen Orten spielt der Bischof von Basel eine grosse Rolle. Im Diplom Lothars (Urkunde I) ist er der einzige geistliche Zeuge, der mit Namen genannt wird. In Urk. II

¹²⁾ Ueber diesen Reichstag von Strassburg s. Bernhardi a. a. O., S. 211 f. und Stumpf, Nr. 323 G.

¹³⁾ Siehe hinten S. 8 über Bertold von Norine und Urkundenbuch Strassburg 1, 61.

und III erscheint der Bischof von Basel direkt als Fürbitter von Trub.

Da Trub und St. Blasien zum Bistum Konstanz gehörten, erscheint es im ersten Moment ganz unverständlich, dass nun gerade der Bischof von Basel sich der Truber angenommen haben sollte. Ueber die wirklich niedliche Geschichte klärt uns Heyck¹⁴⁾ auf:

Obschon St. Blasien in der Konstanzer Diöcese war, hatte der Bischof von Basel dort weitgehende Rechte. Er bestätigte den Abt und setzte den Vogt ein. Im Anfang des 12. Jahrhunderts war nun deshalb ein Konflikt ausgebrochen, der im April 1120 zu einem ersten Schiedsspruch führte, welcher im ganzen dem Bischof Recht gab und deshalb das Kloster nicht befriedigte. Dieses wandte sich an Kaiser und Papst, die ihm nun beide das Recht verbrieften, den Vogt frei zu wählen und ihn bei Untauglichkeit abzusetzen. Bald folgte eine weitere kaiserliche Urkunde mit dem Zusatz, dass der Vogt den Bann unmittelbar vom Kaiser erhalten solle.

Bischof Bertold von Basel zeigte sich jedoch widerspenstig und Kaiser Heinrich V. musste im Jahre 1124 und dann noch kurz vor seinem Tode im Jahre 1125 wieder eingreifen. Der bischöfliche Vogt wurde nun abgesetzt und an dessen Stelle „Konrad, der Sohn des Herzogs Bertold“ zum Vogt ernannt. Der Entscheid Heinrichs V. wurde von Lothar 1126 einfach bestätigt. So weit Heyck. Der Bischof von Basel hatte also endgültig den Kürzeren gezogen.

Es ist nun klar, dass, als die separatistischen Bestrebungen der Stiftung Trub hervortraten, er diese aus Rachsucht unterstützte, um das Kloster St. Blasien so viel wie möglich zu schädigen.

Die Tatsache, dass er 1139 sogar offiziell als Fürbitter von Trub auftrat, erklärt sich daraus, dass es damals eine Zeit lang überhaupt gar keinen Bischof von Konstanz gab. Der von der Mehrheit des Dompakitels im Jahre 1138 gewählte Hermann I. von Arbon wurde im Anfang 1139 vom Papst ausdrücklich abgelehnt¹⁵⁾ und dann erst im Verlaufe

¹⁴⁾ a. a. O. S. 264 ff. Vgl. Plazid Bütler a. a. O. S. 6 und 7.

¹⁵⁾ Jaffé-Loewenfeld, Regesta Pontificum Romanorum I, 7865 und 7982 und Regesta Episcoporum Constantiensium I, 800—803.

des April bestätigt. Die Gelegenheit war also damals besonders günstig, das schon früher Erreichte und in Urkunde I bereits Festgelegte schnell durch den Papst bestätigen zu lassen. In der Tat erfolgte denn die päpstliche Bestätigung am 2. April noch vor der Anerkennung des Konstanzer Bischofs. So wurde dann ein Präzedenzfall geschaffen, der dem Bischof von Basel ein gewisses Recht gegeben haben mag, im Sommer desselben Jahres (Urkunde III) nochmals als Fürbitter von Trub aufzutreten.

Auch die Tätigkeit des Bischofs von Basel ist kein Moment, das gegen die Echtheit der Urkunden spricht.

Bedenklicher steht es mit der Bezeichnung der Zähringer als Rektoren von Burgund in Urkunde I. Nicht als ob dieser Ausdruck nicht schon bald nachher sich fände¹⁶⁾, aber er kommt sonst nie in einer Königs- oder Kaiserurkunde vor. Von dem Titel (wenn es sich überhaupt um einen solchen handelt und das Wort nicht vielmehr in dem Sinne unseres heutigen „Regent im Land“ zu fassen ist) hat man an offiziellen Stellen später gar keine Kenntnis! Und nun hier das erste Mal, wo der Ausdruck vorkommt, gleich die offizielle Anerkennung¹⁷⁾?

So sehen wir mit einer gewissen Besorgnis auch wieder einen andern Einwurf an, den von Stürler gegen die Echtheit der Urkunde I macht. Wenn sich „das Einflechten einiger unmöglicher, weil damals nicht lebender Zeugen“ als wahr erweist, dann freilich wankt das ganze Gebäude, das wir aufgerichtet haben.

Es bleibt nichts übrig, als die Zeugenreihe zu prüfen und die Herren einzeln an uns vorbeispazieren zu lassen.

1. Godfrid pfalgraffe.

Es ist Gottfried, Pfalzgraf von Kalw im württembergischen Schwarzwaldkreis. Das Geschlecht wird 1037 zuerst

¹⁶⁾ Bütler weist mit Recht auf Fontes r. B. I. 421, 30, 83, 43, 54, 55, 58 hin.

¹⁷⁾ Ich kann mich hier nicht weiter fassen. Es würde von Nutzen sein, einmal alles zusammenzustellen, was mit den Titeln der Zähringer überhaupt etwas zu tun hat. Heyck ist in seinem sonst gewiss vorzüglichen und grundlegenden Werk hier etwas unklar. Ganz sicher scheint mir, dass man von einem «Rektorat» der Zähringer nicht wohl reden darf.

genannt und erlischt 1345, worauf sein Gebiet an die Grafen von Württemberg kommt¹⁸⁾). Dieser Gottfried von Kalw ist an folgenden Orten erwähnt:

Monumenta Zollerana I, 5 a. 1111 Godefridi de Calven.
Ferner Stumpf III, 666, U. B. Zürich I, 143 und Herrgott Dipl. gent. Habsb. II, 133 a. 1114.

F. r. B. I, 368, Hergott II, 140 a. 1115.

Stumpf III, 467 a. 1116.

Fickler, Quellen und Forschungen, S. 40 und 46 a. 1120 und a. 1122.

Neugart, Codex dipl. II, 54 a. 1123. Hier besonders deutlich „Gotefridus comes palatinus de Calewo“.

Font. r. B. I, 388 und M. B. Zürich a. 1124.

Neugart, Cod. dipl. II, 58 und 61, Hergott II, 140 und 145 a. 1125.

Herrgott II, 150 a. 1126.

Dann verschwindet der Mann, dem wir bis jetzt so häufig begegneten, aus den Urkunden¹⁹⁾.

2. graf Sifrid von Bouomeneburck.

Baumburg am Chiemsee ist undenkbar. Heyck spricht von einem „Siegfried von Boineburg“ (bei Kassel, S. 283). Der Name kommt wirklich in dieser Lesart vor, jedoch ist mir der Mann nicht begegnet.

Im Urkundenbuch von Strassburg I, 61 erscheinen in einer Urkunde Lothars III. vom 20. Januar 1129 zwei Grafen Siegfried: comes S i f r i d u s de Saxonia und comes Arnoldus de Lon ... et patruus eius S i f r i d u s. Da es sich um den gleichen Reichstag handelt, an dem auch unsere Urkunde geschrieben ist, ist sehr wahrscheinlich in einem dieser beiden Grafen unser Zeuge zu sehen.

3. Florentz grafe zuo Holland.

In dem Werke Art de vérifier les dates III, 198 finden wir eine ganze Reihe von Grafen von Holland, die diesen

¹⁸⁾ Stälin, Geschichte der Stadt Kalw, Stuttgart 1888.

¹⁹⁾ Mit einer Ausnahme. Siehe vorn S. 24.

Namen tragen. Es handelt sich in unserer Urkunde um den zweiten Sohn Florenz' II., „des Grossen“, Florenz „den Schwarzen“, der 1133 starb. In den Urkunden hat er geringe Spuren hinterlassen. Bei Stumpf III, 110 erscheint ein „comes de Holland et frater eius“ aus dem Jahre 1131. Viel häufiger erscheint ein Florenz III. bei Stumpf aus den Jahren 1176 bis 1193 und ein Florenz IV., der 1223 zum erstenmal auf-taucht.

4. *graff Berchtold von Norine.*

Zeerleder liest mit Unrecht Nenne; aber auch Norine muss verschrieben sein. Man möchte am ehesten an Nürnberg denken (Nurenberg, Nuorenberg, Nurinberc, Norinberg usw.). Jedoch gab es keinen Grafen Berchtold von Nürnberg. Es erscheint in jener Zeit nur ein „Godefridus advocatus de Nornberc“ in den monumenta Zolleriana, p. 7 und 11 und anderswo. Vielleicht ist der Zeuge identisch mit einem bei Herrgott II, 135 aus dem Jahre 1114 genannten „Berttolfo de Nuringa“ Österley, historisch-geographisches Wörterbuch, bezeichnet diesen sowie den ähnlich klingenden Ort Nuringes, für den er auf Marg. Fuld., Böhmer, Font. 3, 172 aus dem Jahre 1165 verweist, als unbekannt.

Vielleicht könnte man auch an Berchtold II. von Neuenburg, oder wie man heute sagt, Nimburg am Rhein denken. Nach W. Gisi²⁰⁾ kommt der Name Berchtold bei dem stammverwandten schweizerischen Hause Neuenburg erst am Ende des 12. Jahrhunderts vor.

Hingegen erscheint er bei dem badischen Hause schon um 1100 als ein Erbstück von dessen Verwandtschaft mit den Zähringern her. Berchtold I. erscheint zuletzt 1115, Berchtold II. zuerst 1130. Man kann sich wohl denken, dass der letztere mit dem benachbarten Gottfried von Kalw und seinem Verwandten Konrad von Zähringen zusammen den Strassburger Tag besucht hätte. Mit den Zähringern treffen wir diese Neuenburger nicht selten zusammen, so Berchtold I. im Jahre 1111 neben dem späteren Herzog Konrad in den

²⁰⁾ Ursprung der Häuser Neuenburg in der Schweiz und im Breisgau. Anz. f. Schweizergesch. 1886, S. 79 ff.

notitiae fundationis et traditionum S. Georgii. Mon. Germ. hist. XV, 1014: „in praesentia testium, quorum nomina haec sunt: Dux Bertoldus et Conradus et Rudolfus, Bertoldus de Nuenburg; und Berchtold II. wieder mit Konrad zusammen sogar auf einem späteren Reichstag in Strassburg im Jahre 1143; bei Stumpf 34, 56—59 und Heyck S. 302²¹).“

Aber auch von anderer Seite mochte Berchtold geradezu eine Einladung erhalten haben, nach Strassburg zu gehen. Der Bischof Berchtold von Basel war selber ein Neuenburger und sein Onkel. Bei dem Intriguenspiel, das sich dieser dem Kloster St. Blasien gegenüber, wie wir annehmen dürfen, erlaubte, musste er dafür sorgen, dass Anhänger in der Nähe waren. Es liesse sich gut vorstellen, dass Berchtold von Neuenburg als ein von Konrad von Zähringen, dem Vogt von St. Blasien und vom Bischof von Basel, dem Fürsprecher von Trub, also als ein von beiden Seiten heiss umworbener nach Strassburg gegangen wäre.

5. Rudolff graff von Lentzburg und zwene sin suen Humbrecht, Ulrich.

So muss gelesen werden. Unsere Urkunde zieht Humbrecht und Ulrich zum Folgenden und meint offenbar, es seien Habsburger gewesen (Humbrecht, Ulrich unn Wernher graffen von Habsburch). Alle drei Lenzburger treten uns in den verschiedensten schweizerischen und süddeutschen Urkundensammlungen entgegen. Wir begnügen uns damit, einige Stellen anzuführen, wo sie, wie hier, zusammen auftreten.

Urk. Zürich I, 167 a. 1130.

„Rudolfi et Uodelrici comitum de Lentzeburhe“.

Ulmisches Urkb. I, 22 und Neugart, Cod. dipl. II, 89 a. 1155.

„Humbertus de Lenzeburch et frater eius comes Ovdalricus“.

Neugart II, 85 a. 1153.

„Humberto comite et fratre suo Rodolfo“.

²¹) Auch auf dem Reichstag von Strassburg im Jahre 1129, auf dem die Urkunde I ausgefertigt wurde, war er anwesend! S. vorn S. 5.

Monumenta Zollerana II, 11, a. 1134—37.

„Humberto, Ulrico, Rudolfo, Arnoldo comitibus de Lenzeburg“.

Einzelne treten uns diese Lenzburger an fast unzähligen Orten entgegen. So findet sich Ulrich bei Stumpf allein 21 mal aus den Jahren 1141—62.

Merz, auf den ich im übrigen verweise, gibt im „Genealogischen Handbuch“, S. 56 einen Stammbaum der Lenzburger, der ähnliche frühere Versuche überflüssig macht. Nach ihm gab es gleichzeitig zwei Ulriche von Lenzburg: Ulrich IV. (1125—1173), der der letzte seines Stammes war und sein Vetter Ulrich V., der von 1127—42 genannt wird. Da ein Verwandtschaftsgrad erwähnt ist, können wir wissen, dass es sich bei uns um Ulrich IV. handelt.

Rudolf I. wird in unserer Urkunde zuletzt genannt. Der später auftretende Rudolf ist dessen Sohn Rudolf II.

6. Wernher graf[en] von Hapsburck.

Nach Merz, Genealogisches Handbuch, S. 14 handelt es sich um Werner III., der dreimal genannt werde in den Jahren 1135, 1144 und 1167.

Ich habe ihn noch an andern Orten gefunden, so bei Stumpf III, S. 131, 161, 166 aus den Jahren 1141, 1154 und 1155 und Trouillat I, 284 nochmals aus dem Jahre 1141.

7. Sin vetter Rudolff von Hohemberg.

Es ist Rudolf III. von Homberg im Baselland. Es unterrichtet über dieses Geschlecht am besten Merz, Genealogisches Handbuch, S. 132, daneben aber haben immer noch Wert die älteren Arbeiten von Birrmann²²⁾ und Rochholz²³⁾. Urkundlich tritt uns dieser Rudolf nicht gar zu häufig entgegen:

Trouillat I, 295 und V, 137; I, 193; aus den Jahren 1140 und 1147. Herrgott II, 170 aus dem Jahre 1144.

Er ist in unserer Urkunde zuerst genannt.

²²⁾ Die Genealogie der Grafen von Tierstein und Homberg, Basler Jahrbuch 1879.

²³⁾ Die Homburger Gaugrafen des Frick- und Sisgaus, Argovia XVI. Bei Rochholz ist auch das Aktenmaterial zusammengestellt.

Da sein Vater mit Ida von Habsburg, der Tante des oben genannten Grafen Werner von Habsburg verheiratet war, stimmt es, wenn es heisst „und sein vetter etc.“.

8. Wernher von Bathan.

Ist 1127—1159 nachweisbar. Er starb vor 1167. Ich verweise wieder auf Merz, Genealogisches Handbuch, S. 61, wo die Stellen zusammengetragen sind.

Beifügen kann ich noch zwei Stellen aus dem Urkundenbuch Zürich I, S. 183 und 184 aus dem Jahre 1153 und Urkundenbuch Zürich I, 196 aus dem Jahr 1159.

Werner erscheint oft als Vogt von Zürich. Ursprünglich hatten die Herzoge von Alamannien die Vögte in Zürich eingesetzt. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts aber, also seit der Zeit ungefähr, wo die Zähringer im Frieden von 1098 die Reichsvogtei Zürich erhielten, finden wir ausnahmslos Lenzburger²⁴⁾ im Besitz derselben. Die Zähringer vermochten die Vogtei erst nach dem Aussterben jenes Geschlechtes an sich zu reissen²⁵⁾.

Merkwürdigerweise erscheint nun Werner in den Jahren 1152, 1153 und 1155 als *m a r c h i o*.

Ueber die Markgrafentitel ist schon verschiedentlich gesprochen worden²⁶⁾. Th. v. Liebenau weist mit Recht das Märchen von einer Markgrafschaft der Lenzburger in Italien zurück und macht auf Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 77 aufmerksam, wo gezeigt wird, dass in West-Deutschland der Titel häufig gebraucht wurde, ohne dass sich eine rechtliche Grundlage dafür finden liesse, und dass im Süden sich namentlich die Grafen *marchiones* nennen, die

²⁴⁾ Die Grafen von Baden waren ein Nebenzweig der Lenzburger. Sie starben gleichzeitig aus wie jene (1172). Die letzte Generation der beiden Linien umfasste 8 Söhne und mindestens 3 Töchter. Die Lenzburger sind also das Beispiel eines in der höchsten Blüte plötzlich erloschenen Geschlechtes.

²⁵⁾ Fr. v. Wyss, Zeitschr. f. schweiz. Recht 1872, S. 3—66; Heyck, S. 189 f. und 303.

²⁶⁾ Neugart I, S. 85 A. Muratori, Antiquitates medii aevi I, 172 und 324, und nach diesen beiden Mülinen, Geschichtsforscher 4, 92 f. Dann richtiger Scheffer-Boichorst, zur Gesch. d. XII. und XIII. Jahrhunderts und Th. v. Liebenau im Anzeiger für Schweiz. Gesch. IV, 7.

von irgend einem Markgrafengeschlecht abstammen (VII, 81).

Nun stammten die Lenzburger von dem letzten Markgrafen von Rätien ab. Auch das Vorbild der zähringischen Markgrafen von Baden (bei Baden-Baden) mag ermutigend gewirkt haben.

Der Titel tritt auffallend schwankend und unsicher auf. Oft nennt sich Werner in der gleichen Urkunde bald comes, bald marchio, ja oft kommt die Bezeichnung advocatus auch noch hinzu. So im Urkundenbuch Zürich I, 185 (auch bei Neugart, Cod. dipl. I, 85).

1. Im Anfang des Schriftstückes werden Schenkungen mehrerer Adeliger an ein Kloster gemacht, „Warnhero comite et advocato praesente et fratre suo Chunone“.

Unten bei den Zeugen heisst es: „coram marchione Warnhero et fratribus suis Arnaldo et Chunone“.

2. Im Urkundenbuch Zürich I, 191 aus dem Jahre 1155 (auch bei Herrgott II, 178) heisst es zunächst: „presente comite et advocato Warnhero de Baden et fratre suo Chuonone“, und unten: „ego Warnherus marchio et advocatus de Baden.“

9. graff Luepold von Loppen unn sin sun Rudolff.

In den Font. r. B. I, 405 a. 1133 findet sich „Hupoldi de Lovpa“, und Font. r. B. I, 454 aus dem Jahr 1175 „comes Hupoldus et frater eius dominus Oudalricus Lopensis“.

Der Uebersetzer könnte aus dem Hupold einen Luepold gemacht haben.

10. graff Hug von Bucheggk

lässt sich für diese Zeit nicht nachweisen. Auch in Geschichtforscher XI, 1—358 (Buchegg, ein historischer Versuch) wird Hugo als der erste Graf von Buchegg bezeichnet, den wir kennen und nur auf unsere Urkunde hingewiesen. Hingegen treffen wir in den Font. r. B. I, 478 aus dem Jahre 1185 ein comitis Hugonis de Bucheca allodium.

Der Name kam also in der Familie vor.

11. graff Cuon von Bechburg.

Mit diesem steht es gleich wie mit dem vorigen²⁷⁾:
Urkundenbuch von Basel I, 10 a. 1101—1103. Covnrad de
Pehburg.

Urkundenbuch von Basel I, 64 a. 1219 Cuono de Behburg.
Und der gleiche nochmals
Urkundenbuch von Basel I, 67 a. 1220. Cuono de Behburg
canonicus (er war Domherr in Basel).

Urkundenbuch der Landschaft Basel, S. 41 a. 1251. Chun-
radus et Chuno germani de Behburch.

Der Grafentitel erscheint 1181: Fontes r. B. I, 467 comite
Heinrico et Wolrico fratre eius de Behbure.

Der Name Cuno war bei den Bechburgern geradezu ge-
bräuchlich.

12. Wernher von Tun und zwen sin brueder.

Font. r. B. I, 405. a. 1133. Uodalrici de Tuno et fratri
sui Warnherii.

Font. r. B. I, 421 und Neugart II, 77. a. 1146. Wernherus
de Tuno.

13. Heinrich von Hasenburg und sine sun und bruoder.

Wir haben es natürlich mit der Hasenburg bei Pruntrut
zu tun. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts trennte sich
ein Zweig der Hasenburger ab, der nun auf einer wohl schon
früher erstandenen zweiten Hasenburg bei Willisau lebte²⁸⁾.
Der welsche Name des Geschlechtes hiess „de Asuel“.

Wir haben es in unserer Urkunde mit dem ersten Hasen-
burger zu tun. Er erscheint wieder bei Trouillat I, 263.

Henricus de Asuel a. 1136. Ferner bei Herrgott II, 167.
a. 1141. Henricus et Richardus de Hasenburch (Richard ist
der Bruder Heinrichs). Urkundenbuch Basel I, 31 a. 1166 bis
1179. Henricus de Asenbure.

²⁷⁾ Vgl. Geneal. Handbuch, S. 238.

²⁸⁾ Geschichtsfreund LVIII, 12 ff.; Kopp, Gesch. usw. II a., 551 ff.; Seges-
ser, Rechtsgesch., Luz. I, 635 f.

Es tritt uns im Urkundenbuch Basel I, 28 noch ein Burchardus, Sohn des Heinrich aus dem Jahr 1154 entgegen²⁹⁾.

14. Burckhart von Belp.

Ein solcher kommt erst 1175 vor in Font. r. B. I, 454.

domnus Burchardus Pelpensis. In der gleichen Urkunde kommt noch ein domnus Conradus Pelpensis et filius eius domnus Rovdolfus vor.

Dass es auch am Anfang des Jahrhunderts in Belp freiherrliche Geschlechter gab, geht aus Font. r. B. I, 364 und 421 (zu den Jahren 1111 und 1146) hervor.

15. Walther von Rodemburg.

Am häufigsten tritt uns das Freiherrengeschlecht von Rotenburg an der Tauber entgegen. Doch gab es dort erst am Ende des Jahrhunderts einen Walther (Stumpf III, 211, 219, 576). Unser Walther gehört nach Rotenburg bei Luzern. Urkundenbuch Zürich I, 184 a. 1153 comitis W. de Habesburch, Walthero de Rotunburch.

Bezeichnend ist, dass auch hier Walter neben Werner von Habsburg steht.

Das Geschlecht ist bald nach 1285 ausgestorben. Vorher hatte der letzte des Stammes Arnold die Burg an die Östreicher verkauft³⁰⁾.

16. Uolrich von Raperswile.

ist zu finden im Urkundenbuch von Zürich I, 190. a. 1155. Uodalricus de Raprepteswilere.

17. Walfrid von Suomoswald.

Freiherrliche Geschlechter in Sumiswald sind erst nach 1200 nachweisbar (Trouillat I, 456 und Fürstenb. Urkundenbuch I, 137 zu den Jahren 1210 und 1225).

²⁹⁾ Bei Trouillat IV, 897 gibt es einen Stammbaum des Geschlechtes. Darnach stammen die Hasenburger von den Monfaucon ab.

³⁰⁾ Kopp, Gesch. d. Eidg. Bünde II a, 186; Segesser, Rechtsgesch. v. Luzern I, 408; Herm. v. Liebenau, Zür. Ant. IX, 54 leitet das Geschlecht in seiner tabula gentis nobilicium de Rotenburg von den Grafen von Wilwesgowe ab.

18. Luetdold von Regensperg.

Im Urkundenbuch Zürich I, 164, a. 1130 erscheinen sogar zwei Lütolfe von R. miteinander³¹⁾. In unserer Urkunde handelt es sich um Lüdolf II.

Der Name ist in der Urkunde falsch wiedergegeben. Es sollte heissen Lütolf statt Lütold. Den Namen Lütold finden wir erst später, zuerst 1177, von wo an er dann bleibt bis zum Erlöschen des Geschlechtes. Die ältere Form des Namens war ganz verschwunden.

19. Imer von Gerenstein.

Font. r. B. I, a. 1157. Emmo de Garesten. Das ist offenbar der gleiche. Der Uebersetzer scheint sich wieder einer Ungenauigkeit schuldig gemacht zu haben.

Wir finden aus dem Jahre 1146 noch einen Otto und einen Hupoldus von Gerenstein. (Font. r. B. I, 421 und Neugart II, 77, 78.)

20. Diethelm von Worw und zwene sin bruoder.

Font. r. B. I, 421 und Neugart II, 78 a. 1146.

Anshelminus et frater eius de Worw. Ein Diethelm ist nicht auffindbar.

21. Wernnher von Signow und sin bruoder

findet sich bei Neugart II, 77 a. 1146. Wernheri de Sigenowo. Font. r. B. I, 421 a. 1146. Ulricus et Burchardus de Sigenowo. Ein Werner erscheint wieder 1175 (Font. r. B. I, 454).

Von den 22 mit Namen angeführten Zeugen sind 13 ohne weiteres nachweisbar und 3 weitere mit aller Wahrscheinlichkeit festgestellt: Berchtold von Norine ist wahrscheinlich Berchtold von Neuenburg (Luepol von Laupen) dürfte mit Hupold von Laupen (und Imer von Gerenstein mit Emme de Garesten zu identifizieren sein).

Die sechs Uebrigbleibenden sind meistens Freiherren-geschlechter untergeordnetster Bedeutung, die eben in den Urkunden, die wir aus jener Zeit noch haben, sonst einfach

³¹⁾ Vgl. A. Nabholz, Gesch. d. Freiherrn v. Regensberg, Zürich 1894, S. 14.

nicht erhalten sind, ja deren Namen vielleicht gar nie auf Urkunden gestanden hat. Für Graf Sifrid von Bouomeneburck glauben wir noch einen Anhaltspunkt gewonnen zu haben³²⁾.

Bei den meisten dieser kleinen Freien konnten aber doch Träger des gleichen Namens in späterer Zeit nachgewiesen werden oder es konnte geradezu gezeigt werden, dass der Name in der Familie gebräuchlich war. Sogar Verwandtschaftsgrade sind in der Urkunde richtig angegeben. Zum mindesten wurde festgestellt, dass da, wo diese Leute gewohnt haben sollten, damals freie Geschlechter gehaust hatten.

Auf jeden Fall haben wir in Urkunde I keine „unmöglichlichen, weil damals nicht lebenden“ Zeugen.

Auch die Zeugenreihe spricht nicht gegen, sondern für die Urkunde.

Das bernische Lager in Genf 1782.

Mitgeteilt von Th. G. Gränicher, Architekt, Zofingen.



eitdem im Jahre 1714 die Burgergemeinde die, vom Grossen Rate beschlossene Steuer zur Ausführung von Festigungsbauten bestimmt, zu bezahlen verweigerte, war in Genf niemals mehr gänzliche Einigkeit eingekehrt. Misstrauen, politische Meinungsverschiedenheiten und persönliche Streitigkeiten verunmöglichten eine dauernde Ruhe. Jede Reiberei wuchs sich zu einer Staatsaffäre aus. Die Unruhen von 1738 nötigten die Garantiemächte, nämlich Frankreich und die Stände Bern und Zürich zu energischer Intervention. 1766 brachen von Neuem so heftige Streitigkeiten aus, dass es nicht mehr genügte, gütliche Vermittlungsvorschläge zu machen; erst die Drohung bewaffneten Eingreifens und die Sperre, welche Frankreich gegen Genf anordnete, vermoch-

³²⁾ ausser diesem konnten nicht gefunden werden: Hug von Bucheggk, Cuon v. Bechburg, Burchhard v. Belp, Walfrid von Sumoswald und Diethelm von Worw.